



Rundschreiben

Nr. 017/2021 vom 13.01.2021



Az.: 53 40

Ansprechpartner/in: Oliver Kamlage, 0511 30285-54, kamlage@nsgb.de

Coronavirus; Informationspaket vom 13. Januar 2020

1. Impfungen für Personen über 80 Jahren starten am 1. Februar.
2. Finanzen I: Vorsteuerberichtigung wegen Nutzungsänderung von BgA durch Corona-Krise
3. Schulen: Rahmenhygieneplan Corona; Fragen und Antworten zur Umsetzung; insbesondere zur Notbetreuung und zum Ganztagsbetrieb
4. Finanzen II: Rundschreiben des BMF; Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier einige aktuelle Informationen:

1. Impfungen für Personen über 80 Jahren starten am 1. Februar

Sobald die allermeisten Alten- und Pflegeheime mit Impfstoff versorgt sind, werden alle anderen in der ersten Gruppe impfberechtigten Menschen informiert, dass auch sie in einem Impfzentrum einen Termin für die Impfung vereinbaren können. Das wird ab dem 28. Januar der Fall sein. Das Impfen der nicht in Heimen lebenden Über-80-Jährigen wird dann im Februar beginnen.

Die Terminvergabe unter der Hotline und über eine Internetplattform kann dann am 28. Januar 2021 beginnen. Alle Impfzentren sind vorbereitet für die Impfung der zuhause lebenden Impfberechtigten.

Alle weiteren Informationen zum Stand der Impfkampagne finden Sie unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-zur-corona-schutz-impfung-195357.html>

2. Finanzen: Vorsteuerberichtigung wegen Nutzungsänderung von BgA durch Corona-Krise

Mit dem angefügten Schreiben vom 21.12.2020 (**Anlage 1**) hatte sich der DStGB gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) für eine (umsatz-)steuerliche Billigkeitsregelung für die durch die Corona-Krise bedingte Umnutzung von Räumlichkeiten von Betrieben gewerblicher Art (BgA) eingesetzt.

Hierzu uns das BMF nunmehr mitgeteilt (siehe als **Anlage 2** angefügtes Schreiben des BMF vom 11. Januar 2021) , dass nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten

Finanzbehörden der Länder die nachstehende Billigkeitsmaßnahme bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wird:

„Für Nutzungsänderungen von Unternehmen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise wird gem. § 163 AO aus sachlichen Billigkeitsgründen bis zum 31. Dezember 2021 von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a UStG und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG abgesehen, wenn und soweit der Sachverhalt in einer Nutzung zur Bewältigung der Corona-Krise begründet ist. Zeiten, in denen ein Gebäude aufgrund der Kontaktbeschränkungen oder ähnlicher durch Corona bedingte Gründe nicht vermietet werden kann, führen nicht zu einer Nutzungsänderung gegenüber dem Zeitraum vor den Kontaktbeschränkungen.“

Damit steht nach Aussage des BMF sowohl eine adäquate Lösung für die Einrichtung von Impfzentren in den Räumlichkeiten eines BgA als auch für die krisenbedingte Nutzung weitläufigerer Einrichtungen zur Durchführung von Besprechungen und Sitzungen kommunaler Gremien zur Verfügung.

Ansprechpartner: Marco Mensen

3. Schulen; Rahmenhygieneplan Corona; Fragen und Antworten zur Umsetzung; insbesondere zur Notbetreuung und zum Ganztagsbetrieb

Die Kommunalen Spitzenverbände haben dem Kultusministerium (MK) Fragen zur Umsetzung des aktuellen Rahmenhygieneplans Corona an Schulen zukommen lassen. Die entsprechenden Antworten entnehmen Sie bitte dem anhängenden Dokument (**Anlage 3**). In der nächsten Woche wird ein Gespräch mit dem MK zu Hygieneanforderungen in Schulen erfolgen, das in regelmäßigen Abständen stattfindet. Sollten Sie weitere Fragen oder Unklarheiten haben, schreiben Sie bitte ein E-Mail an martens@nsgb.de

Ansprechpartnerin: Dr. Alice Martens

4. Finanzen II: Rundschreiben des BMF; Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

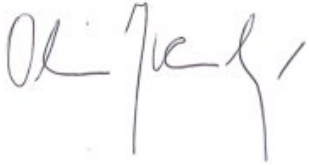
Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Verlängerung der Regelungen vom 19. März 2020 erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen weiterhin zinslos zu stunden.

In der **Anlage 4** finden Sie das Rundschreiben des BMF vom 22. Dezember 2020, Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2), GZ IV A 3 - S 0336/20/10001 :025 DOK 2020/1346856 (Anlage).

Ergänzend verweisen wir auf unseren Eildienst-vorab vom 25.3.2020 (zusätzlich veröffentlicht als ED-NSGB Nr. 100/20 vom 09.04.2020 - Az. 22 1, 53 40-me) und unseren Eildienst 292/2020 vom 9.10.2020. Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport hat insofern den Kommunen die Anwendung der Empfehlungen des BMF im Rahmen des eigenen Ermessensspielraums freigestellt.

Ansprechpartner: Marco Mensen

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Kamlage

ANLAGEN

Alle Rundschreiben können Sie ab sofort **in unserem neuen „Netzwerk NSGB intern“** abrufen (Verzeichnis „Dokumente“ – Rundschreiben).

Sie haben noch keinen Zugriff auf das **„Netzwerk NSGB intern“**? Sie sind Hauptverwaltungsbeamtin oder -beamter oder allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter?

➔ Dann können Sie den **Zugriff hier beantragen**: https://nsgb.tixxt.com/users/sign_up